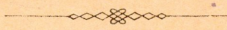




Statut



der

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.



1873.

Stadtbuchdruckerei von W. J. Häcker in Riga.



Statut

der

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

~~—~~



Instruction

für die

Revidenten der Rigaschen Disconto-Casse.

§ 1.

Die Revidenten sind verpflichtet, Allem vorgängig sich davon zu überzeugen, ob die ihnen zur Revision vorgelegten Bücher in vorschristmäßiger Weise geführt worden sind.

§ 2.

Falls sich bei Durchsicht der Bücher etwaige unzulässige Correcturen oder Rasuren vorfinden sollten, so sind die Revidenten verpflichtet, erforderliche Remarquen hierüber zu stellen.

§ 3.

Es haben die Revidenten sich ferner davon zu überzeugen, ob ein gehöriger Abschluß der Bücher stattgehabt und ob dieselben von wem gehörig unterschrieben worden sind.

§ 4.

Bei Durchsicht der Cassabücher haben die Revidenten die Uebereinstimmung der erforderlichen Cassenbelege, Quittungen und Rechnungen mit den Buchungen in den Büchern zu controliren.

§ 5.

Bei der Revision der Werthpapiere und der Baarcasse haben die Revidenten alle Werthpapiere genau durchzusehen und die Baarcasse zu überzählen und sich davon zu über-

zeugen, ob der Betrag der vorhanden sein sollenden Werthpapiere und der des baaren Cassenbestandes mit der Bilanz in den Büchern bis zum Tage der Revision übereinstimmt.

§ 6.

Auch haben die Revidenten sich davon zu überzeugen, ob alle Werthpapiere in den betreffenden Büchern eingetragen worden sind.

§ 7.

Uebrigens bleibt es den Revidenten anheingestellt, auch noch genauere Aufschlüsse über die ihnen zur Revision vorgelegten Bücher und Rechenschafts=Berichte zu verlangen, falls ihnen Solches geboten erscheint, um die von ihnen zu veranstaltenden Revisionen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerkstelligen.

§ 8.

Ueber die von den Revidenten vollzogenen Revisionen haben dieselben schriftlichen Bericht mit ihren Namensunterschriften abzustatten.

Riga Rathhaus, den 11. December 1870.

In fidem

Mag. jur. **W. Kieferitzky**, Obersecr.

Statut der Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Auf Grund dieses Status wird die seit 1794 in Riga bestehende Disconto-Casse zum Zweck der Unterstützung des Handels und der Industrie zu Riga in eine Rigaer Stadt-Disconto-Bank reorganisiert.

Das Grundcapital dieser Bank ist ursprünglich auf 200,000 Rbl. festgestellt und aus dem Capital der Rigaschen Disconto-Casse zu entnehmen; der Rest des dieser Casse gehörigen Capitals bildet das Reserve-Capital der Disconto-Bank.

Sollten in einem Jahre die Verluste der Bank so beträchtlich sein, daß das Reserve-Capital zu deren Deckung nicht ausreichen und die Nothwendigkeit eintreten würde, einen Theil des Grundcapitals der Bank auf die Bezahlung ihrer Verpflichtungen zu verwenden, so sind die Bürger der Stadt Riga gehalten, entweder dieses Capital bis zu dessen ursprünglicher Höhe zu ergänzen, und zwar so, daß der Gesamtbetrag der Passiva der Bank das Fünffache dieses Capitals nicht überschreite, — oder aber sofort zur Liquidierung der Bank-Geschäfte zu schreiten.

§ 2.

Die Rigaer Disconto-Bank steht unter Aufsicht des Rathes und der Commune, denen gegenüber sie auch zur Rechenschaftsablegung über ihre gesammte Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements-Obriegkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernements-Chef, in solchen Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des letzten übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

§ 3.

Die Verwaltung der Bank besteht aus 8 Directoren, die von sämmtlichen Bürgern Rigas aus ihrer Mitte (nach Art. 945, Thl. II, Provinzialcodey) zu wählen sind.

Die Wahl gilt für 3 Jahre. Die aus dem Amte austretenden Directoren können wieder gewählt werden. Die Directoren dürfen gleichzeitig bei keinem andern der Rigaschen Commune nicht gehörigen Bank-Institute als Directoren fungiren.

§ 4.

Für den Fall nothwendiger Abwesenheit oder des Todes eines Directors werden vier Stellvertreter, welche die abwesenden Directoren zu ersetzen haben, in gleicher Weise wie diese letzten erwählt.

§ 5.

Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präses und einen Vice-Präses.

§ 6.

Das Directorium vertheilt unter sich die ihm obliegenden Verwaltungsgeschäfte nach gegenseitiger Uebereinkunft.

§ 7.

Das Directorium stellt den Buchhalter, dessen Gehilfen, die Cassaführer und anderen Beamten, auf Grund eines besonderen Stats, an.

§ 8.

Es bleibt dem Rath und der Commune überlassen, den Directoren für ihre Mühewaltung aus dem Gewinn der Bank ein Honorar auszusetzen.

§ 9.

Die Directoren müssen darüber wachen, daß die Geschäfte der Bank ordnungsmäßig und rasch geführt werden, Sorge tragen für die vortheilhafteste und sicherste Anlage der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für den Unterhalt derselben, dafür, daß die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage dieses Statuts und der kraft desselben gegebenen Instructionen benutzt werden und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe; ganz besonders aber eine strenge Aufsicht über die Integrität der Cassa und des gesammten Eigenthums der Bank führen.

§ 10.

Die Directoren wie die Beamten der Bank verpflichten sich durch schriftliches Gelöbniß, in allen Angelegenheiten der Bank gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren, alles geheim zu halten, was die privaten commerziellen Angelegen-

heiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut worden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabweichlich zu erfüllen. Dieses Gelöbniß wird dem Rath übergeben.

§ 11.

Die Directoren wie die Beamten der Bank sind in Grundlage der allgemeinen Gesetzes=Bestimmungen für die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten verantwortlich, haften aber nicht für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank.

§ 12.

Die Bank führt ein Siegel mit der Umschrift: „Rigaer Stadt=Disconto=Bank.“

II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bank-Direction.

§ 13.

Die Verwaltung der Geschäfte wird der Reihenfolge nach, je auf drei Monate, dreien Directoren übertragen; die Reihenfolge hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft der Directoren ab. Der Präses oder der Vice=Präses sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Sitzungen der drei residirenden Directoren, welche täglich stattfinden, beizuwohnen.

§ 14.

Die Beschlüsse der drei residirenden Directoren müssen einstimmig sein. Bei Meinungsverschiedenheiten haben sie die Meinung des Präses oder, in seiner Abwesenheit, des Vice=Präses einzuholen; kommt auch dann kein einstimmiger Beschluß zu Stande, so wird die Entscheidung einer Plenar=Versamm=

lung der ganzen Direction übertragen. Zu einem gültigen Beschluß dieser Plenar = Versammlung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Directoren erforderlich.

§ 15.

Die Direction hat eine Geschäftsordnung festzustellen und die Tage und Stunden ihrer Sitzungen, sowie alle die Operationen der Bank betreffenden Anordnungen durch eine Anzeige an der Börse und in der Livländischen Gouvernements = Zeitung zu veröffentlichen.

§ 16.

Die Direction führt ihre Geschäfte in commerzieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst schnell befriedigt.

§ 17.

Ueber alle Anordnungen der Direction werden kurze Journale aufgenommen, welche von den anwesenden Directoren unterzeichnet und von dem Schriftführer contrafirmirt werden. Alle in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehende Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Schriftführer contrafirmirt.

Anmerkung. Das Amt eines Schriftführers kann auch dem Buchhalter übertragen werden.

§ 18.

Für ihre Operationen hat die Bank folgende Bücher zu führen: 1) ein Journalbuch, 2) ein Cassabuch und 3) ein Hauptbuch. Außerdem können auch andere Hilfsbücher eingeführt werden, die nach dem Geschäftsgange sich als nützlich erweisen. Diese Bücher werden durchschnürt und vom Rath mit Siegel und Unterschrift versehen, wofür keine Gebühr zu erheben ist.

§ 19.

Nach Ablauf eines jeden Monats findet eine Plenarversammlung der Direction statt, um die Bücher, die Cassa, Documente und Unterpfänder der Bank zu revidiren. Das Ergebniß der Revision hat die Direction, unter Hinzufügung der Bilanz, dem Rath zu berichten. Der Bericht und die Bilanz werden in der Gouvernements=Zeitung und im Regierungs=Anzeiger veröffentlicht.

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verflossenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muß genaue Auskünfte enthalten: über den Bestand der Capitalien (der eigenen sowohl als der fremden), über die Bewegung der Einlagen, der Wechseldisconto, und Darlehen gegen Unterpfand, wobei die Einlagen nach der Zeitdauer, für welche sie eingetragen, und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; über den Zinsfuß und Betrag bezahlter und den Einlegern zu zahlender Zinsen, ebenso über den Zinsfuß und den Betrag der Bank selbst zugeslossener und ihr noch zustehender Zinsen; über die Zahl und den Betrag protestirter Wechsel und verfallener Unterpfänder, desgleichen über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegen diese Unterpfänder gegebenen Darlehen ergriffen worden, über von der Bank bewerkstelligte unwiderbringliche Ausgaben, u. s. w. Ueberhaupt muß der Rechenschaftsbericht genaue Auszüge aus dem Hauptbuche über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

§ 21.

Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelaufene Jahr wird von der Direction nicht später als am 15. Februar dreien Revidenten zur Revision vorgelegt. Diese von den Bürgern der Stadt Riga (§ 3) erwählten Revidenten haben die Revision im Laufe eines Monats zu beendigen und über die Resultate dem Rath und der Commune (§ 2) zu berichten. Darauf wird der Rechenschaftsbericht den Ministern der Finanzen und des Innern vorgestellt und in der Livländischen Gouvernements=Zeitung und im Regierungs=Anzeiger veröffentlicht.

Unabhängig von der Revision des Rechenschaftsberichts für ein abgelaufenes Jahr haben die Revidenten das Recht, zu jeder Zeit die Cassa, die Bücher, die Documente und Unterpfänder einer Revision zu unterziehen.

III. Von den Operationen der Bank.

§ 22.

Der Rigaer Disconto=Bank wird gestattet:

- 1) die Entgegennahme von Einlagen zum Verzinsen;
- 2) die Eröffnung laufender Rechnungen;
- 3) die Entgegennahme von Documenten, Metallen in Barren und in Münze und werthvoller Gegenstände zur Aufbewahrung;
- 4) das Discoutiren von Handelswechseln;
- 5) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren, Staats= und anderen Werthpapieren.

Anmerkung. Das Eintreten der Wirksamkeit der einen oder der anderen Operation der Bank ist dem Beschluß der Plenar=Versammlung der Direction überlassen.

§ 23.

Die Operationen der Bank werden durch deren Grund-Capital, Reserve-Capital und durch deren Gesamt-Eigenthum sicher gestellt (§ 1).

Der Gesamtbetrag aller als nicht terminirte zinsentragende Einlagen, sowie als Einlagen auf laufende Rechnung von der Bank entgegengenommener Summen darf deren Grund- und Reserve-Capital nicht mehr als um das Dreifache übersteigen, und der Gesamtbetrag aller terminirter Einlagen und überhaupt aller an einen Termin gebundener Verpflichtungen der Bank darf die genannten Capitale nicht mehr als um das Fünffache überschreiten.

1. Von den Einlagen.

§ 24.

Die Rigaer Disconto-Bank hat das Recht, sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes als auch von Krons- und Gemeinde-Anstalten verschiedener Art Einlagen zur Verzinsung entgegenzunehmen.

§ 25.

Die Einlagen werden entgegengenommen nach Vereinbarung zwischen Bank und Einleger, entweder auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Kündigung (§ 31), jedoch nicht länger als auf drei Jahre, oder auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zwölf Jahre.

§ 26.

Die Bank nimmt Einlagen nur in runder Summe und zwar nicht unter zweihundert Rubel entgegen.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Summen, welche der Bank von städtischen Verwaltungen und Behörden eingezahlt werden.

§ 27.

Der Bank=Direction wird anheimgestellt, die Annahme von Einlagen zur Verzinsung zu sistiren, sofern sie keine Möglichkeit voraussieht, die Einlagen sicher und für die Bank vortheilhaft anzulegen.

§ 28.

Nach Empfang einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus, mit der Unterschrift dreier Directoren und mit der Contrafsignatur des Buchhalters. Scheine auf Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über größere Beträge können die Scheine sowohl auf einen bestimmten Namen als auch auf den Inhaber (ohne Namen) gestellt werden, je nach dem Wunsche des Einlegers. Auf einen Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschließliches Eigenthum des Einlegers selbst, und können ohne Transfert in den Büchern der Bank nicht mittels Aufschrift des Einlegers cedirt oder auf den Namen einer anderen Person übertragen werden. Die Vollziehung des Transfertes wird von der Bank auf dem Scheine vermerkt.

Anmerkung 1. Die Formulare zu den Scheinen können von der Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt werden.

Anmerkung 2. Es ist der Bank nicht gestattet, von den Krons= und Gemeinde=Austalten und städtischen Behörden auf den Inhaber lautende Einlagen entgegenzunehmen.

§ 29.

Die Scheine der Bank über nicht terminirte Einlagen werden in allen Behörden des Gouvernements Livland bei Contracten mit der Krone in einem von dem Finanzminister zu bestimmenden Werthe als Unterpfand entgegengenommen.

§ 30.

Der Zinsfuß sowohl für terminirte als auch für nicht terminirte Einlagen wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgestellt und an der Börse und durch die Nivl. Gouv.=Zeitung bekannt gemacht.

Anmerkung 1. Jede Abänderung dieser Bedingungen wird in derselben Ordnung vorgenommen und veröffentlicht; jedoch kann jede Abänderung erst 8 Tage nach der Publication in Kraft treten.

Anmerkung 2. Eine Abänderung im Zinsfuß der terminirten Einlagen hat keine rückwirkende Kraft, und sind die Zinsen nach demselben Zinsfuße zu zahlen, welcher bei Ausfertigung des Scheines festgestellt und auf demselben bezeichnet worden ist.

§ 31.

Für terminirte Einlagen werden die Zinsen bis zu dem im Scheine angegebenen Tage gezahlt; für nicht terminirte Einlagen laufen sie nicht länger als drei Jahre (§ 25), vom Tage der Ausfertigung des Scheins bis zum Ablauf des dritten Jahres gerechnet.

§ 32.

Zinsezinsen zahlt die Bank in keinem Falle, weder für nicht terminirte noch für terminirte Einlagen.

Da Einlagen auf Kündigung nur auf drei Jahre angenommen werden, so hört nach Ablauf dieser Zeit die Zinsenvergütung für dieselben auf. Ueber alle Einlagen dieser Art, welche im Laufe von drei Jahren nicht zurückgefordert worden, erläßt die Bank in der Nivl. Gouv.=Zeitung und in dem Regierungs-Anzeiger eine Publication mit der Aufforderung an die Eigenthümer solcher Scheine, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

§ 33.

Die Zinsen zahlt die Bank nach Wunsch des Eigenthümers entweder nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Scheins, auf dem die geleistete Zinsenzahlung vermerkt wird, oder, aber bei der Rückzahlung der Einlage. Für auf Kündigung eingezahlte Einlagen, welche sich weniger als drei Monate bei der Bank befunden haben, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate bezahlt.

§ 34.

Die Bank zahlt die Zinsen, gleich wie die deponirten Capitalien, nur gegen Vorweisung der Originalscheine aus, und zwar: auf die auf den Inhaber lautenden Scheine dem Vorweiser derselben, und auf die auf den Namen lautenden Scheine — dem Einleger oder demjenigen, auf dessen Namen, auf Wunsch des Einlegers, der Schein bei der Bank transferirt worden ist.

Anmerkung. Wenn ein auf den Namen gestellter Schein verloren gegangen ist, so kann der Eigenthümer desselben darüber, unter Hinzufügung einer Attestation über seine Person und seinen Wohnort, der Bank-Direction Anzeige machen.

In seiner Anzeige hat der Eigenthümer des Scheins den Betrag und die Nummer desselben, desgleichen das Datum der Ausfertigung anzugeben. Ergiebt es sich aus den Büchern der Bank, daß der als verloren angegebene wirklich demjenigen gehört hat, der den Verlust zur Anzeige brachte, so wird der Schein für mortificirt erklärt und statt seiner sofort ein neuer Schein von gleichem Betrage ausgereicht, worüber die Bank auf Rechnung des Eigenthümers in den localen Zeitungen eine Publication erläßt.

Der als verloren publicirte und später aufgefundenene Schein muß der Bank eingeliefert werden.

Publicationen über verloren gegangene, auf den Inhaber lautende Scheine sind nur dann zulässig, wenn die Scheine während einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, eines Schiffbruchs oder eines andern ähnlichen Vorganges verloren gegangen sind. In einem solchen Falle ist der Eigenthümer gehalten, der Bank innerhalb sechs Monate eine von der competenten Obrigkeit attestirte, die Nummern, den Betrag und das Datum des Scheins enthaltende Anzeige einzureichen, in welcher die Umstände, unter denen der Schein verloren ging, genau angegeben und durch das Zeugniß von Personen, die das Vertrauen der Bank genießen, constatirt sind. Wenn hierauf die Direction der Bank anerkennt, daß der als verloren angegebene Schein dem Urheber der Anzeige gehört und sich an der Stelle des stattgefundenen Unglücks befunden hat, so erläßt sie auf Kosten des Impetranten eine dreifache Publication in den localen Zeitungen, und, falls der Schein über 500 Rbl. beträgt, auch in den Zeitungen der beiden Residenzen; das Einlage-Capital zahlt sie dem Impetranten nach Ablauf des Einlagetermins, jedoch nicht früher als in zehn Jahren nach dem Datum der Anzeige, falls in dieser Zeit der Schein nicht producirt worden ist. Wird aber innerhalb dieser Zeit der Schein producirt, so wird dem Inhaber desselben das bezügliche Capital sofort ausgezahlt. — In gleicher Weise werden Anzeigen über verlorene Bankscheine auch von den Erben des Eigenthümers, wenn er zugleich mit dem Scheine verunglückt ist, entgegengenommen.

§ 35.

Die Rückzahlung von nicht terminirten Einlagen geschieht

ohne allen Verzug, jedoch gilt hierbei die Bedingung, daß der Bank der Betrag der Einlagen vierzehn Tage vorher gekündigt werde. Nach Ablauf dieser Frist hört die Zinsenzahlung für die zurückgeforderten Summen auf, wenn der Empfänger sich zum Empfang derselben nicht meldet.

Anmerkung. Der Bank=Direction steht es frei, die in diesem § bezeichnete Frist zu verkürzen, wenn dieses nach dem Stande der Bankumsätze möglich ist.

§ 36.

Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, nach Ablauf derselben seine Einlage in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so muß er die Direction zeitig davon benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe deponirt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine nicht terminirte betrachtet und werden die Zinsen für dieselbe in dem Betrage berechnet, welcher zu der Zeit für nicht terminirte Einlagen bestimmt sein wird.

§ 37.

Wenn ein Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponirt und dasselbe in der im § 28 bestimmten Ordnung nicht auf einen Andern übertragen hatte, stirbt, so wird dieses Capital nebst den Zinsen den Erben desselben ausbezahlt, sobald sie außer dem Originalscheine eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber der Bank vorstellen, daß der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder durch Erbschaft ihnen zugefallen ist.

2. Vom Discountiren der Wechsel.

§ 38.

Bei der Bank können discountirt werden: Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten, und andere sichere terminirte, jedoch spätestens in 6 Monaten fällige, und nicht terminirte Verbindungsschriften, z. B. Coupons von 5 % Bankbilleten und Inscriptionen der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, durch Loose gezogene Obligationen u. s. w. von allen Personen ohne Ausnahmen.

§ 39.

Die Bank nimmt von Rigaschen Kaufleuten und Industriellen, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Discountiren an:

- a. deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist;
- b. die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind;
- c. die spätestens in 6 Monaten fällig sind;
- d. die entweder in Riga oder in einer der Städte, in denen die Rigaer Discountobank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Anmerkung. Bei Wechseln dieser letzten Gattung wird außer dem Disconto noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

§ 40.

Bei allen sonst gleichen Bedingungen werden Wechsel mit kurzen Terminen denen vorgezogen, deren Zahlungstermin auf eine spätere Zeit fällt.

§ 41.

Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechselaussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme der Wechsel zum Discontiren abzulehnen.

§ 42.

Die Annahme von Wechseln zum Discontiren, die von einem Gliede der Bank=Direction selbst ausgestellt sind, gleich wie solcher, bei denen ein Directionsmitglied Präsentant oder Blanko=Indossent oder Bürge ist (§ 44), kann nicht anders als in der Plenar=Versammlung der Bank=Direction und zwar nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß ein solches Mitglied sich in keiner Weise an der Berathung über die Sicherheit des Wechsels theilnähme, und auch nicht zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

§ 43.

Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discontiren entgegen, oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel theilnehmenden Personen nach ihrer Zuverlässigkeit und nach ihren Umsätzen in Handel und Industrie verdienen. Zur Zulassung eines Wechsels zum Discontiren gehört der einstimmige Beschluß aller drei anwesenden Directoren. Wenn einer von ihnen mit der Zulassung nicht einverstanden ist, so können die beiden andern Directoren denselben, auf den Wunsch des Wechsel=Vorzeigers, der Plenar=Versammlung der Direction vorlegen, und sind alsdann drei Viertel der Stimmen der anwesenden Directoren zur Annahme eines solchen Wechsels erforderlich; entgegengesetzten Falls aber wird er dem Wechsel=Vorzeiger zurückgegeben.

§ 44.

Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von Neuem zum Discountiren vorgestellt werden, wenn er durch eine zuverlässige Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehns verantwortlich, ohne daß übrigens der Wechsel-Aussteller und der Wechsel-Vorzeiger von der Verantwortlichkeit befreit werden.

§ 45.

Das Disconto-Procent wird von der Plenar-Versammlung der Direction bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 46.

Die Procente werden im Voraus nach der Zahl der Tage erhoben, welche von dem Tage der von der Bank bewilligten Geldzahlung bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als für fünfzehn Tage.

§ 47.

Das beim Discountiren eines Wechsels bezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wechsel-Ausstellers und des Wechsel-Präsentanten. Letzterer verpflichtet sich durch ein Reversal, den Wechsel-Aussteller davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, daß er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

§ 48.

Wenn der Wechsel-Aussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels insolvent wird, so benachrichtigt

die Bank hiervon den Wechsel-Vorzeiger, der verpflichtet ist, innerhalb zehn Tage den Wechsel des insolventen Wechsel-Ausstellers entweder einzulösen oder gegen ein zuverlässiges Unterpfand auszutauschen.

§ 49.

Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wechsels kann sowohl von dem Wechsel-Aussteller, als auch von dem Wechsel-Vorzeiger, dem Bürgen, sowie von jeder fremden Person entgegengenommen werden. Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleistet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, wobei die Bank keinerlei Verantwortung übernimmt, daß demjenigen, der die Zahlung leistete, das von ihm der Bank eingezahlte Geld wiedererstattet werde.

§ 50.

Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respittage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank requirirt nicht später als am folgenden Tage die competente Gerichtsbehörde wegen Beitreibung der Wechselsumme (Art. 620 und 621 der Handels-Verord.), falls aber die Zahlung nicht erfolgt, wegen ungesäumter Versiegelung und Sequestration des Vermögens der zur Zahlung Verpflichteten.

Anmerkung. Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discountiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, ohne anderweitige Sicherheit gestellt zu haben, kann nach Ermessen der Bank-Direction dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discountiren zu präsentiren.

§ 51.

Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration,

Consignation und dem Verkauf des dem lässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Mitglieder ab.

Anmerkung. Wenn das Eigenthum des lässigen Zahlers sich außerhalb Rigas oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die oben-erwähnten Obliegenheiten des Gliedes der Bank-Direction deren Agent zu erfüllen, welcher von der Bank-Direction davon in Kenntniß gesetzt wird.

§ 52.

Die Consignation des außerhalb Rigas sequestrirten Eigenthums wird von den an der Consignation betheiligten Personen und dem anwesenden Agenten der Bank unterschrieben und von diesem Letzten unverzüglich mit der ersten Post der Bank übersandt. Bei der Anfertigung der Consignation und der Anordnung der Aufsicht über die Integrität des consignirten Eigenthums nimmt der Agent der Bank in allgemeiner gesetzlicher Grundlage die Mitwirkung der Polizei in Anspruch.

§ 53.

Nach stattgehabter Sequestration und Consignation solchen Eigenthums wird dem Schuldner zur Bezahlung des Geldes noch eine zweimonatliche Frist gegeben. Wenn der Schuldner nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich verkauft und das Geld, so viel als laut Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

§ 54.

Der öffentliche Verkauf sowohl beweglichen als unbeweg-

lichen Eigenthums, welches wegen Nichtbezahlung einer Wechselschuld an die Bank sequestrirt worden ist, wird in gesetzlicher Ordnung von der competenten Ortsbehörde in Gegenwart eines Directors oder des Agenten der Bank vollzogen.

§ 55.

Für jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handels-Verordnung, Bd. XI Reichscodey (Ausgabe von 1857), Procente und Entschädigungsgelder für Einbußen erhoben.

§ 56.

Wenn der Wechsel-Aussteller oder Wechsel-Vorzeiger oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

§ 57.

Ueber Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, muß die Bank bei sich Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Geld aus der Bank nicht zugelassen werden. Zu diesem Zweck tritt die Bank in Relation mit den örtlichen öffentlichen Notaren und Stadtmaklern.

3. Von Darlehen gegen Unterpfand.

§ 58.

Die Bank verabsolgt Darlehen:

- a) gegen Unterpfand von Staatspapieren, Obligationen, Actien, Reversen, und Schuldverschreibungen, deren Zahlungstermin nicht später als in 6 Monaten eintritt, und
- b) gegen Unterpfand von Waaren.

§ 59.

Die Bank verabsolgt solche Darlehen nach den in diesem Statut enthaltenen Regeln, in Beträgen von mindestens dreihundert Rubel, jedoch nicht anders als bei Einstimmigkeit der drei anwesenden Directoren; wenn aber einer nicht zustimmt, so ist nach der im § 14 dieses Statuts angegebenen Ordnung zu verfahren.

§ 60.

Der Zinsfuß für Darlehen wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgestellt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 61.

Die Zinsen werden von der Bank für die ganze Zeit des Darlehns im Voraus erhoben.

§ 62.

Es ist dem Schuldner nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder theilweise auch vor dem Termin einzuzahlen; in diesem Falle werden die im Voraus bezahlten Zinsen, unter Abzug eines fünfzehntägigen Zinsbetrages, von der Bank zurückerstattet.

Anmerkung. In dieser Grundlage steht es der Concurssmasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum des insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

§ 63.

Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- oder Kronsbetreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörden der Verkauf solchen Eigen-

thums zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, daß die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit Renten zum Vollen erhält.

§ 64.

Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt, so werden hierüber in der Livl. Gouvernements-Zeitung und in dem Regierungs-Anzeiger Publicationen erlassen, mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden soll. Wenn im Laufe von zehn Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfange dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

§ 65.

Die Bank giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbilletsen, Inscriptionen der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, 5procentigen und 4procentigen Billetsen der Reichsbank und anderen russischen Staatspapieren, sowie den Communal-Anleihen der Stadt Riga;
- 2) von auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Communalbanken, auf welche die Rückzahlung spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;
- 3) von zum Vollen eingezahlten Actien und Obligationen, die, von Privatgesellschaften emittirt, von der Regierung garantirt sind oder bei Krons-Podrädten und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- 4) von Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen;

5) von Actien und Obligationen, wenn dieselben auch nicht von der Regierung garantirt sind, desgleichen von Schuldverschreibungen, Reversen und anderen Werthpapieren, sobald dieselben in der Plenar-Versammlung der Direction für vollkommen sicher angesehen werden.

§ 66.

Auf den Namen ausgestellte Werthpapiere müssen, um als Unterpfand angenommen zu werden, auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Cessionserklärung oder auch mit einer Blancoauffchrift versehen werden, gemäß den Regeln, welche für die Uebergabe solcher Papiere aus einer Hand in die andere beobachtet werden. Ist die Unterschrift des Pfandbestellers der Bank unbekannt, so muß sie von zweien der Bank bekannten Personen attestirt sein.

§ 67.

Darlehen gegen nachstehende Staatspapiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben übersteigen: bei Reichs-Schatzbilletsen 95%, bei 4procentigen Billetsen der Reichsbank 90% ihres Nominalwerthes, bei Inscriptionen der Reichs-Schuldentilgungs-Commission und bei 5procentigen Reichsbankbilletsen 90% ihres Börsenpreises. Bei allen übrigen Werthpapieren wird das Maximum des Darlehens von der Direction in deren Plenar-Versammlung festgestellt.

§ 68.

Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Staatspapieren werden auf die Zeit von einem bis zu 6 Monaten gegeben, gegen Unterpfand von andern Werthpapieren nur auf die Zeit von 15 Tagen bis zu drei Monaten.

§ 69.

Wenn der Schuldner seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinstragenden Papiere von der Bankverwaltung bestmöglichst verkauft; die Billete städtischer Communalbanken werden letzteren bei der Requisition zugesandt, Capital und Renten der Billete zu bezahlen.

§ 70.

Von der aus dem Verkauf zinstragender Papiere gelösten oder von einer städtischen Bank empfangenen Summe wird der Betrag des Darlehns nebst den Zinsen für die ganze ver säumte Zeit und den durch den Verkauf geursachten Kosten einbehalten.

§ 71.

Als Unterpfand bei der Bank werden sowohl inländische als ausländische Waaren, welche in Riga einen Absatz en gros haben und nicht zu leicht dem Verderben ausgesetzt sind, entgegengenommen. Welche Waaren namentlich von der Bank als Unterpfand entgegengenommen werden können, wird in der Plenar-Versammlung der Direction bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 72.

Die als Unterpfand vorgestellten Waaren müssen nachgewiesenes Eigenthum des Verpfänders sein, und in gefahrlosen Localen, unter Beaufsichtigung des Pfandbestellers selbst, im Umkreise der Stadt Riga lagern.

§ 73.

Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen in ihrem vollen Werth gegen Feuer versichert sein, und hat der Pfandbesteller darüber die Police beizubringen.

§ 74.

Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehns gegen Waaren bei der Bank eingegangen ist, beordert sie eines ihrer Glieder und einen ihrer Beamten, erforderlichenfalls auch einen waarenkundigen Kaufmann, zur Besichtigung der Waare; finden die Genannten, daß die Waare nach Quantität und Qualität mit der Angabe im Gesuche des Pfandbestellers übereinstimmt, und das Local, in welchem sie aufbewahrt wird, den im § 72 angegebenen Bedingungen entspricht, so wird der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein mit der Angabe beigedrückt, wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich vorfindet und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Ist das Local, in welchem die Waare sich befindet, ein verschlossenes, so werden außerdem die Thüren des Locals mit dem Siegel der Bank und dem des Waaren-Eigenthümers versiegelt, die Schlüssel aber nimmt das Glied der Bank an sich und stellt sie letzterer zur Aufbewahrung vor, zugleich mit einem Bericht über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

§ 75.

Hierauf bestimmt die Bank-Direction, nach Erwägung der Qualität und Quantität der Waare und der für dieselbe bestehenden und erfahrungsmäßig anzunehmenden Preise, gleich wie des Credits des Pfandbestellers und der Handelsconjunctionen überhaupt, den Betrag des Darlehns.

§ 76.

Die Darlehen werden für die Zeit von zwei bis neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Pfandbestellers und andererseits des Grades der Dauerhaftigkeit der Waare, der Stabilität des Preises derselben, so wie auch der Mittel der Bank.

§ 77.

Die als Unterpfand entgegengenommenen Waaren be-
sichtigt die Bank im Beisein des Eigenthümers wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank Bericht erstatten. Ergiebt sich an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust, so wird der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb drei Tage entweder die entliehene Summe einzuzahlen oder zur Sicherstellung ein anderes der Schuld entsprechendes Unterpfand beizubringen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen (§ 83) verfahren.

Anmerkung 1. Bei Entfernung des Eigenthümers aus Riga ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare und das Siegel, mit dem das Gewölbe oder Magazin versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Bewerkstelligung der in diesem Artikel gedachten Besichtigung zu wenden hat. Sollte der Eigenthümer keinen Bevollmächtigten ernannt haben, oder dieser bei der Besichtigung sich nicht einsinden, so wird von der Bank eine competente amtliche Person zum Beisein bei dem Lösen der Siegel und bei der Controle der Waare eingeladen.

Anmerkung 2. Die Kosten des Nachwägens und Uebermessens der Waare, sowohl bei Besichtigung

derselben auf Grund dieses Artikels, als auch bei der Annahme derselben zum Unterpfande, hat der Schuldner zu tragen.

§ 78.

Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehns der Bank bezahlt worden ist, so wird eine entsprechende Quantität Waare von der Verpfändung befreit; die Zinsen werden alsdann nach § 62 berechnet.

§ 79.

Es ist gestattet, verpfändete Waare einer anderen Person zu cediren, mit der Bedingung, daß der Empfänger derselben die Bankschuld einzahle, oder durch seine Unterschrift auf der Verschreibung des Schuldners sich verpflichte, die Zahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

§ 80.

Es ist auch gestattet, verpfändete Waare zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ganze gegen deren Verpfändung entliehene Summe vor der Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt werde.

§ 81.

Die Bank haftet weder dem Käufer noch dem Verpfänder für die im Speicher oder in einer Niederlage abgelegte Waare.

Anmerkung. Für alle Waaren, sowie für Werthpapiere, Pretiosen, geprägtes Geld, Gold und Silber in Barren, die in ihren Räumen und Cassagewölben untergebracht sind, ist die Bank für den Fall einer Entwendung verantwortlich.

§ 82.

Sobald der Schuldner die ganze entliehene Summe be-

zahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer wieder zur Disposition gestellt.

§ 83.

Bezahlt der Schuldner die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entliehene Summe nicht zum Termin, so werden ihm zehn Respittage gewährt, und die für diese gebührenden Procente laut Berechnung erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entliehenen Gelder nicht eingegangen, so wird die verpfändete Waare auf Antrag der Bank unverzüglich, keinesfalls aber später als zwei Monate nach dem Verfalltage, öffentlich verkauft.

§ 84.

Von dem aus dem Verkauf der Waaren gelösten Gelde behält die Bank, außer der entliehenen Summe mit den Zinsen für die ganze versäumte Zeit, noch eine besondere Pön im Betrage von 3 Kopeken von jedem Rubel der ganzen Schuldsomme zum Besten des Reserve-Capitals der Bank ein.

§ 85.

Wenn der Pfandbesteller stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehnschuld auf seine Erben über.

4. Entgegennahme von Einlagen zum Aufbewahren und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 86.

Privatpersonen, Behörden, gesetzlich bestätigte Vereine und Gesellschaften sind berechtigt, bei der Rigaer Disconto-Bank Capitalien auf laufende Rechnung einzutragen.

§ 87.

Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien kann die Bank Procente zahlen, deren Zinsfuß von der Plenarversammlung der Bank-Direction festgestellt und nach § 15 dieses Statuts zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§ 88.

Die Summen, welche auf laufende Rechnung eingetragen werden, unterliegen nicht dem Verbot oder der Sequestration und werden nicht anders als laut gerichtlichem Erkenntniß ausgehoben; in den bezüglichen Fällen müssen der Bank die von ihr ausgereichten Billeete oder Contobücher vorgestellt werden.

§ 89.

Ein Jeder, der bei der Bank eine laufende Rechnung zu eröffnen wünscht, hat derselben hiervon eine Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften ic. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen wird.

§ 90.

Ein Jeder, welcher ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen, und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

§ 91.

Die Verfügungen über bei der Bank auf laufendem Conto stehende Summen geschehen durch auf die Bank ausgestellte terminirte Anweisungen (Checks).

§ 92.

Die Blanquets zu den Checks, laut welchen die Bank die Zahlungen bewerkstelligt, werden den betreffenden Personen, Behörden, Verwaltungen u. s. w. von der Bank verabsolgt.

Anmerkung. Die Bank übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Folgen des Verlierens und der Entwendung von Checks, wenn sie nicht rechtzeitig Anzeige erhält, um einer unrechtmäßigen Auszahlung vorzubeugen.

§ 93.

Die von der Bank auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen werden in's Credit eines besonderen Rechnungsbüchleins eingetragen, welches die Bank Jedem, der bei ihr ein laufendes Conto hat, ausreicht.

Anmerkung. Diese Büchlein müssen der Bank von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Bankbüchern vorgestellt werden.

§ 94.

Der Einleger kann zu jeder Zeit in den angeordneten Geschäftsstunden verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

§ 95.

Die bei den Ab- und Zuschreibungen auf laufende Rechnung zu beobachtenden Regeln werden von der Bank in der Livländischen Gouvernements-Zeitung veröffentlicht.

5. Entgegennahme werthvoller Sachen zur Aufbewahrung.

§ 96.

Die Bank hat die Befugniß, von Privatpersonen, Behörden, Vereinen und Gesellschaften baares Geld, Documente

und werthvolle Sachen zur Aufbewahrung, gegen Erhebung einer besondern Gebühr, entgegenzunehmen.

Werthpapiere können nach Ermessen des Einlegers entweder offen oder unter seinem Siegel übergeben werden. Werthsachen dagegen werden nur in verschlossenen und von dem Einleger versiegelten Kästchen entgegengenommen.

§ 97.

Die Gebühr für die Aufbewahrung, welche sich nach dem Werthe und der Größe des Gegenstandes richtet, wird von der Plenar-Versammlung der Direction festgestellt und laut § 15 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

IV. Vertheilung des Gewinnes der Bank.

§ 98.

Von dem reinen Jahresgewinne der Bank werden jährlich 10 bis 20 Procent, nach dem Ermessen der Plenar-Versammlung der Direction, zur Bildung eines Reservecapitals von 100,000 Kbl. abgetheilt. Sobald das Reservecapital diesen Betrag erreicht hat, kann der Zuschlag des reinen Gewinnes aufhören; sollte jedoch dieses Capital sich vermindern, so muß es bis zu der angegebenen Höhe wieder ergänzt werden.

§ 99.

Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, die die Bank bei ihren Operationen erleidet.

§ 100.

Das Reservecapital muß in solchen zinstragenden Papieren angelegt sein, welche genügende Sicherheit bieten und ohne Schwierigkeit in baares Geld umgesetzt werden können.

§ 101.

Nach Abscheidung einer bestimmten Summe aus dem reinen Jahresgewinne der Bank behufs Bildung eines Reserve-Capitals, und nachdem aus jenem Gewinne auch die nothwendigen Unterhaltungs-Ausgaben der Bank gedeckt worden, bleibt es dem Rath und der Commune der Rigaschen Bürgerschaft nach deren gemeinschaftlichem Beschlusse überlassen, einen Theil des Gewinnes auf städtische Bedürfnisse oder zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken zu verwenden, so jedoch, daß vor Allem diejenigen Ausgaben bestritten werden, welche bereits von dem Rathe und der handelstreibenden Bürgerschaft großer Gilde auf Rechnung des Gewinns der ehemaligen Disconto-Casse gesetzt worden sind.

§ 102.

Alles, was sodann von dem reinen Gewinn der Bank noch übrig bleiben sollte, wird dem Grund-Capital der Bank zugeschlagen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths **Constantin.**

Nach dem Abdruck in der:

Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung,
herausgegeben bei dem Dirigirenden Senate. Freitag, den
14. Mai 1871, № 41, sub № 397,

übersetzt von C. Kästner, Traducteur des Rigaschen Rathes.